

— der planmäßigen Vorbereitung und Erfüllung der Verträge bzw. Vereinbarungen mit anderen Auftraggebern

» der Organisierung der Beziehungen und der Zusammenarbeit mit anderen Partnern, vor allem zur Herstellung enger Verbindungen mit den Besuchern aus den Betrieben, Wohngebieten und in den Erholungsgebieten.

Das für die Einrichtung zuständige Mitglied des Rates entscheidet über Auflagen zu kulturpolitischen und wissenschaftlichen Themen.

(7) Zur Sicherung der wissenschaftlichen Qualität besonders der ständigen Ausstellungen in Museen werden die Einrichtungen von den ehrenamtlichen Fachgremien des Ministeriums für Kultur und der Räte der Bezirke beraten. Die Leiter der Museen sind zu verpflichten, sich beim Aufbau ständiger Ausstellungen mit dem Rat für Museumswesen bzw. den Bezirksmuseumsräten zu konsultieren und ihre Forschungsvorhaben mit dem Rat für Museumswesen abzustimmen.

§4

Mehrjahresplanung

(1) Um eine hohe kulturpolitische Leistung zu erreichen, ist es notwendig, die kulturpolitischen, wissenschaftlichen und ökonomischen Erfordernisse der Einrichtungen über einen längeren Zeitraum zu planen. Um den Einrichtungen eine stabile Grundlage für die Arbeit zu geben, kann die jährliche Veränderung der für die Lösung der kulturpolitischen Aufgaben über die eigenen Einnahmen hinaus erforderlichen Haushaltsmittel in absoluter Höhe und als Normativ mit der Kennziffer „Zuschuß bzw. Überschuß je 100 M Einnahmen“ vom zuständigen örtlichen Rat für einen längeren Zeitraum, unterteilt nach den einzelnen Jahren, festgelegt werden.

(2) Bei der Berechnung und Bestätigung des Zuschusses und der Zuschußnormative ist davon auszugehen, daß

- die Zielstellung des Perspektivplanes erfüllt und die Prinzipien des sozialistischen Museumswesens oder die Aufgaben der zoologischen und botanischen Gärten sowie Heimattiergärten verwirklicht werden
- die Wirksamkeit der Einrichtungen gegenüber dem erreichten wissenschaftlichen und ökonomischen Stand weiter erhöht wird
- die Bestände gemehrt, gepflegt und für die Öffentlichkeit erschlossen werden
- unter Beachtung des Einzugsgebietes und der Kapazität der Stand der Auslastung analysiert und auf eine notwendige und mögliche Steigerung der Anzahl der Besucher sowie der anderen Leistungen und der zu erwirtschaftenden eigenen Einnahmen der Einrichtungen orientiert wird
- die wissenschaftlichen, kulturpolitischen und ökonomischen Aufgaben in Übereinstimmung mit den wissenschaftlichen und materiellen Möglichkeiten sowie unter Beachtung der Rechtsvorschriften und tariflichen Bestimmungen für die Beschäftigten festgelegt werden

— der höchstmögliche Nutzeffekt der materiellen und finanziellen Fonds erreicht wird. Gleichzeitig werden die vorgesehenen Verbesserungen der Arbeits- und Lebensbedingungen auf Grund von Investition- und Werterhaltungsmaßnahmen in die Planung einbezogen.

(3) Bei der Ermittlung der Normative sind die Ergebnisse aus Betriebsvergleichen-, Erfahrungsaustauschen und Wettbewerben sowie die Feststellungen und Auflagen der Staatlichen Finanzrevision zu berücksichtigen.

(4) Darüber hinaus sind die Festlegungen aus Verträgen zwischen der Einrichtung mit anderen Einrichtungen und Betrieben, gesellschaftlichen Organisationen, anderen staatlichen Organen und Institutionen sowie Schulen zu beachten.

§5

Finanzierung

(1) Die Leiter der Einrichtungen planen auf der Grundlage des Jahresleistungsplanes die Leistungen halbjährlich. Der Halbjahresplan enthält die von den zuständigen örtlichen Räten festgelegten Kennziffern und bildet die Grundlage für die Finanzierung. Er wird nach Beratung mit den Mitarbeitern und den Beiräten vom zuständigen Mitglied des Rates bestätigt.

(2) Die Leiter der Einrichtungen sind dafür verantwortlich, daß Einnahmen und Ausgaben für die im Halbjahr zu leistenden Aufgaben genau berechnet werden. Hierbei ist zu beachten, daß

- der Jahreszuschuß nicht überschritten bzw. der Jahresüberschuß erreicht wird
- Überschreitungen bzw. Unterschreitungen der Anteile für das erste Halbjahr im folgenden Planungszeitraum aufgefangen werden
- die Einnahmen und Ausgaben bzw. die Erlöse und Kosten für die einzelnen Aufgaben, wie für Sonder- und Studiausstellungen, Leistungen für Auftraggeber u. a., kalkuliert und abgerechnet werden
- die Einnahmen und Ausgaben für die geplanten Leistungen unabhängig davon ermittelt und abgerechnet werden, zu welchem Zeitpunkt sie hauswirtschaftswirksam werden.

(3) Der Zuschuß wird der Einrichtung in Übereinstimmung mit den Leistungen und Normativen auf der Grundlage des Halbjahresleistungsplanes — gegebenenfalls unterteilt nach operativen Quartalsplänen (Kassenplänen) — zur Verfügung gestellt. Hierbei sind die am Ende des Planungszeitraumes vorhandenen Forderungen und Verbindlichkeiten und — soweit möglich — die Bestandsveränderungen zu berücksichtigen. Sinngemäß ist bei der Planung von Überschüssen zu verfahren.

(4) Die Einrichtungen erhalten in Abhängigkeit von der Erfüllung ihrer Leistungen Zuschüsse. Die Berechnung und Finanzierung kann erfolgen, indem die Einnahmestützung oder die Besucherstützung angewendet werden. Die Stützung ist der Betrag, der der Einrichtung entsprechend den Festlegungen im Leistungsplan für jede Mark Einnahmen oder für jeden Besucher aus dem Haushalt bei Erfüllung der Leistungen zur vollen Deckung der geplanten Ausgaben gewährt wird.